

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Ziff. 1, § 3, § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 12) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Leistungen der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg sind grundsätzlich unentgeltlich. Es werden Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen auf Grundlage dieser Satzung gewährt.

§ 2 Anspruchsberechtigte

(1) Anspruchsberechtigte für den Erhalt der Aufwandsentschädigung im Sinne der Satzung sind:

1. die Stadtwehrführung
2. die Stellvertretung der Stadtwehrführung
3. die Ortsfeuerwehrführung
4. die Stellvertretung der Ortsfeuerwehrführung
5. die Leitung der Stadtjugendfeuerwehr
6. die Stellvertretung der Leitung der Stadtjugendfeuerwehr
7. die Leitung der Ortsjugendfeuerwehr
8. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehr
9. die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
10. die Leitungen der Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren und
11. die Verantwortlichen für Logistik und Versorgung der Ortsfeuerwehren

(2) Die Voraussetzungen für Zahlungen in Würdigung langjähriger Dienste, besonderer Leistungen und für die Arbeit der Jugendfeuerwehr sind in § 5 und § 6 dieser Satzung geregelt.

§ 3 **Voraussetzungen und Fälligkeit**

(1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 - 11 ausgewiesenen Funktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg. Soweit die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Absatz 1 Ziffer 1 - 11 gezahlt wird, nicht während des gesamten Zeitraums ausgeübt wird, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für die Monate gezahlt, in der die Tätigkeit während des gesamten Monats ausgeübt wurde. Angaben zur Unterbrechung sind durch die jeweilige Ortswehrführung der Stadtwehrführung umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich zum Ende des Quartals.

(2) Soweit durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zwei der im § 2 Absatz 1 Ziffer 1 – 11 aufgeführten Funktionen ausgeübt werden, werden die entsprechenden Aufwandsentschädigungen in der Summe gewährt.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 Ziffer 9 erfolgt jährlich.

§ 4 **Aufwandsentschädigungssätze**

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird an folgende Funktionsträger unabhängig vom zeitlichen Aufwand für die Erfüllung der Aufgabe gezahlt:

Lfd. Nr.	Anspruchsberechtigte	monatl. Aufwandsentschädigung
1	Stadtwehrführung	100
2	Stellvertretung der Stadtwehrführung	80
3	Ortsfeuerwehrführung	65
4	Stellvertretung der Ortsfeuerwehrführung	45
5	Leitung der Stadtjugendfeuerwehr	50
6	Stellvertretung der Leitung der Stadtjugendfeuerwehr	35
7	Leitung der Ortsjugendfeuerwehr	35
8	Leitungen der Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren	35
9	Gerätewarte der Ortsfeuerwehr	45
10	Verantwortliche für Logistik und Versorgung der Ortsfeuerwehren	25

(2) Die Zahlung einer einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung an aktive Angehörige

erfolgt anhand folgender Kriterien:

1. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €/Monat, wenn die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 festgelegte Mindest-Stundenzahl pro Jahr erbracht worden ist. Zusätzlich erhalten aktive Angehörige mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger bei ununterbrochenem Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5 €/Monat.

2. Darüber hinaus erhalten aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine einsatzbezogene Aufwandsentschädigung nach geleisteten Einsätzen

2.1. bei aktiver Beteiligung 10 €/Einsatz.

2.2. bei Bereitstellung auf der Wache 2 €/Einsatz.

2.3. bei aktiver Beteiligung an einem Einsatz über fünf Stunden Einsatzdauer 15 €/Einsatz.

Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Regionalleitstelle oder ein durch den Gesamteinsatzleiter zugeordneter Einsatz. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung oder Zuordnung und gilt nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus als beendet. Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden als separate Einsätze gewertet und bedingen, wie unter 2.1. definiert, eine neue aktive Beteiligung mit entsprechender Vergütung. Bei solchen Folgeeinsätzen wird die Gesamtzeit aller Einsätze gewertet und bei Überschreiten von fünf Stunden Einsatzdauer die Entschädigung einmalig für einen der Einsätze auf 15 Euro festgelegt.

Für besondere Einsatzlagen, wie z. B. länger andauernde Einsatzstellen oder eine Vielzahl von Hilfeersuchen, die eine zeitnahe Auftrags erledigung nicht mehr möglich machen (sog. Ausnahmezustand), ist nach Maßgabe der Stadtwehrführung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Tag des Ausnahmezustandes für jeden am Einsatz beteiligten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg zu zahlen. Die einsatzbezogene Zahlung nach den Punkten 2.1. bis 2.3. entfällt gleichzeitig.

Die Nachweisführung hat durch Anwesenheitsnachweis mit eigenhändiger Unterschrift durch die jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu erfolgen, die Dokumentation führt die Ortswehrführung bzw. dessen Vertretung stichtagsbezogen.

(3) Bei durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen nach Feuerwehr-Dienstvorschriften oder durch die Stadtwehrführung vorgegebenen Inhalten, außerhalb der regulären Ausbildungsveranstaltungen nach Dienstplan, insbesondere Grundausbildungen, erhalten die Auszubildenden für die jeweilige Ausbildung eine Ausbildungspauschale. Die Höhe der Pauschale wird aus der vorgegebenen jeweiligen Mindeststundenzahl multipliziert mit 10 € ermittelt. Diese Entschädigung wird auch gezahlt, wenn die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine der im § 2 aufgeführten Funktionen ausübt und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr an einer Schulung oder sonstigen durch die Stadtwehrführung angeordneten oder genehmigten Veranstaltung teil, welche mehr als 5 Stunden andauert, oder die Abwesenheit vom Wohnort bedeutet, erhält er

eine Entschädigung von 10 €/Tag.

(5) Mit den gezahlten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten) abgegolten.

§ 5

Würdigung langjähriger Dienste / Ehrungen / Besondere Leistungen

(1) In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der Ortswehrführung zur Aushändigung der Treuemedaille in Abstimmung mit der Stadtwehrführung eine Anerkennung wie folgt:

für 10 Jahre treue Dienste	100 €
für 20 Jahre treue Dienste	200 €
für 30 Jahre treue Dienste	300 €
für 40 Jahre treue Dienste	400 €
für 50 Jahre treue Dienste	500 €
für 60 Jahre treue Dienste	500 €.

Für jedes weitere Jahrzehnt wird der Betrag auf 500 € festgesetzt.

(2) Für die Anerkennung hervorragender Leistungen wie hoher persönlicher Einsatz für die Rettung von Leben oder Sicherung großer Vermögenswerte erfolgt nach Maßgabe der Beantragung der Ortswehrführung in Abstimmung mit der Stadtwehrführung die Zahlung einer Prämie in Höhe von max. 100 €.

§ 6

Zuschuss für die Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Jede Kinderfeuerwehr erhält jährlich einen Zuschuss von mindestens 500 €. Stichtag ist der Abgabetermin der Statistik an den Landkreis Oberhavel.

(2) Für die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird jeder Ortsjugendfeuerwehr ein jährlicher Zuschuss gewährt, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 200 € und einem stichtagsbezogenen Pro-Kopf-Anteil in Höhe von 20 € zusammensetzt. Stichtag ist der Abgabetermin der Statistik an den Landkreis Oberhavel.

§ 7

Steuern und Sozialabgaben

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und die Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrentschädigungssatzung), beschlossen am 28.09.2015, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 26.02.2019

Siegel

Alexander Laesicke
Bürgermeister